

Zusehen ist (vgl. Ziff. 7.7.3). Trifft dies zu, sind die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckbarkeitserklärung zu prüfen.

- 8.3.2. Beschlüsse der Konfliktkommission, die in Beratungen über Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen gefaßt werden, können nicht für vollstreckbar erklärt werden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Unterhaltsforderungen erfolgen stets aus dem bereits vorhandenen vollstreckbaren gerichtlichen Schuldtitel. Dabei sind die vor der Konfliktkommission getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

9. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen

9.1. Zur Vollstreckung vort Konfliktkommissionsbeschlüssen in Arbeitsrechtssachen

Aus dem vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärten Beschluß der Konfliktkommission ist die Zwangsvollstreckung erst zulässig, nachdem der zuständige Sekretär gemäß § 52 Abs. 1 AGO die Vollstreckungsklausel erteilt hat.

9.2. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in anderen als Arbeitsrechtssachen

- 9.2.1. Die Vollstreckung des durch das Kreisgericht für vollstreckbar erklärten Beschlusses der Konfliktkommission richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO über die Zwangsvollstreckung mit den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

- 9.2.2. Erfüllt der Bürger die vor der Konfliktkommission übernommene oder die ihm von der Konfliktkommission auferlegte Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit oder zur Vornahme einer Reparatur (§ 61 Abs. 1 KKO) nicht, hat das Kreisgericht im Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren den Berechtigten gemäß § 887 Abs. 1 ZPO zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten die Reparatur oder die Arbeit durch einen Dritten ausführen zu lassen oder selbst auszuführen. Abs. 2 dieser Vorschrift ist ebenfalls anwendbar.

Die vom Berechtigten aufzuwendenden Kosten sind nach § 788 ZPO beizutreiben.

10. Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommission

10.1. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (§21 Abs. 2 KKO)

Bei der Festlegung der Veröffentlichung einer Entscheidung der Konfliktkommission muß verantwortungsbewußt abgewogen werden, ob durch die Veröffentlichung die Wirkung der Beratung, die zur Lösung des Konflikts führte, beeinträchtigt oder damit eine nicht gerechtfertigte Bloßstellung der betroffenen Bürger in der Öffentlichkeit herbeigeführt wird. Die Veröffentlichung ist nur in dem in der KKO genannten Bereich zulässig. Sie kann sowohl durch die Mitglieder

der Konfliktkommission, z. B. in einer Belegschafts- bzw. Gewerkschaftsversammlung, als auch durch Aushang erfolgen. Die Veröffentlichung ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses (§ 58 Abs. 1 KKO) zulässig.

10.2. Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 14 GGG, § 22 KKO, § 29 Abs. 4 StGB)

- 10.2.1. Die mit diesen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen der Konfliktkommissionen sind voll zu nutzen. Empfehlungen können in einer Sache auch an mehrere Organe gegeben werden, sofern sie für die Veränderung der konkreten Umstände, die die Rechtsverletzung oder andere Konflikte begünstigen, zuständig sind.

Im Ergebnis der Beratung von Verkehrsstraftaten kann die Konfliktkommission auch den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Dauer des Entzuges unterbreiten.

Mit einer Empfehlung ist der Hinweis zu verbinden, daß der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von 2 Wochen zur Empfehlung schriftlich Stellung zu nehmen.

- 10.2.2. Stellt das Gericht in der mündlichen Verhandlung in Arbeitsrechtssachen fest, daß sachdienliche Empfehlungen gemäß § 14 GGG und § 22 KKO nicht beachtet wurden oder die dazu Verpflichteten (§ 23 Abs. 1 KKO) bei der Verwirklichung solcher Empfehlungen pflichtwidrig nicht mitgewirkt oder die Konfliktkommission bei der Kontrolle der Durchsetzung der Empfehlungen nicht oder nur ungenügend unterstützt haben, soll es die Konfliktkommission je nach den Umständen des Falles durch Hinweise, Stellungnahmen oder den Ausspruch einer Gerichtskritik unterstützen.

10.3. Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 KKO)

Die Kontrolle der Verwirklichung der von der Konfliktkommission gefaßten Beschlüsse durch ihre Mitglieder soll — wenn überhaupt eine längere Zeit erforderlich ist — im Hinblick auf die Regelung im § 62 Abs. 1 KKO den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Die Konfliktkommission kann, wenn sie bei ihrer Kontrolle eine positive Entwicklung feststellt, eine vorher festgelegte Kontrollzeit abkürzen und die Kontrolle beenden.

10.4. Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)

Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht und aus der Lösung arbeitsrechtlicher, zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten ergibt, sind die Möglichkeiten, dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten mittels der im § 12 GGG gewiesenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften entgegenzuwirken, voll zu